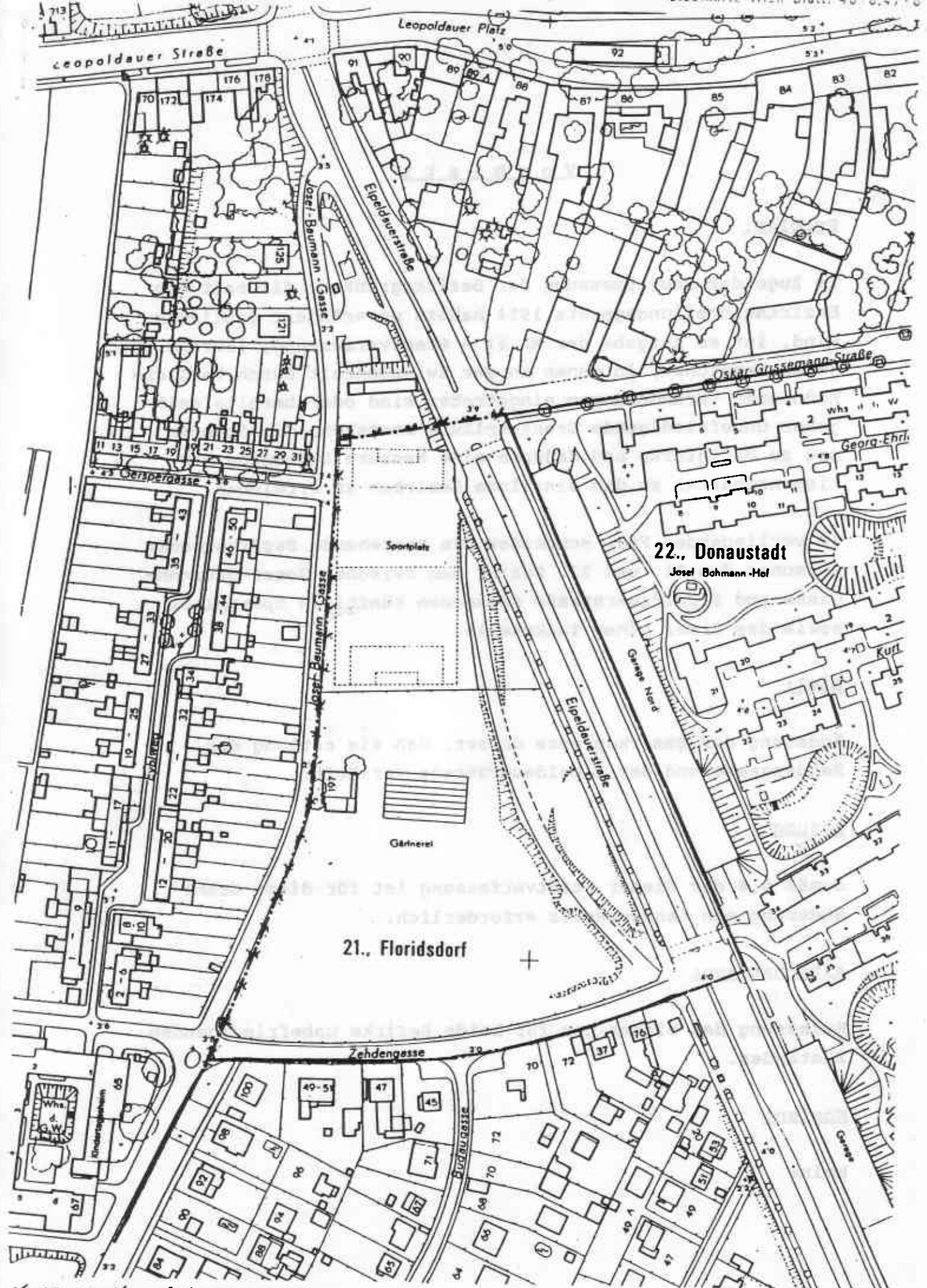


E n t w u r f**Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. ../1995, festgelegte Grenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk wird im Bereich Zehdengasse - Eipeldauerstraße wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk beginnt in der Josef-Baumann-Gasse im Schnittpunkt der Verbindungslinie der beiden Bogenanfänge der fundierten Einfriedungen längs der südlichen Baulinie in der Zehdengasse westlich und östlich der Josef-Baumann-Gasse mit der in der Josef-Baumann-Gasse verlaufenden alten Bezirksgrenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk. Von diesem Schnittpunkt verläuft die neue Bezirksgrenze entlang der erwähnten fundierten Einfriedungen in der Zehdengasse in einem Bogen nach Osten bis zum westlichen Straßenrand der Eipeldauerstraße und überquert dabei die Budaugasse. Vom westlichen Straßenrand der Eipeldauerstraße aus quert sie diese senkrecht zu deren östlicher Baulinie, die längs des "Josef-Bohmann-Hofes" führt. Im Schnittpunkt mit dieser östlichen Baulinie (Rasensaum) knickt sie nach Nordwesten und verläuft entlang der östlichen Baulinie der Eipeldauerstraße zuerst längs des Rasensaumes, sodann längs der straßenseitigen Außenkante der Garage Nord und zuletzt wieder längs des Rasensaumes des "Josef-Bohmann-Hofes" so weit nach Nordwesten, bis sie an der Kreuzung mit der Oskar-Grissemann-Straße auf die alte Bezirksgrenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk trifft.



22., Donaustadt
Josef Bohmann-Hof

21., Floridsdorf

— — — — — aufgelassene Bezirksgrenze
 ————— neue Bezirksgrenze

MA 41-Stadtvermessung
 MA 41-2651/90 Gd.

V o r b l a t t

Problem:

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall schneidet die bestehende Bezirksgrenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk den zwischen Josef-Baumann-Gasse und Eipeldauerstraße gelegenen künftigen Sportplatz sowie das Areal einer Tankstelle.

Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß sie entlang der Zehdengasse und der Eipeldauerstraße verläuft.

Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

Alternativen:

Belassung des bisherigen für beide Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

Kosten:

keine

Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall schneidet die bestehende Bezirksgrenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk den zwischen Josef-Baumann-Gasse und Eipeldauerstraße gelegenen künftigen Sportplatz sowie das Areal einer Tankstelle. Die Änderung besteht darin, daß die neue Bezirksgrenze entlang der Zehdengasse und der Eipeldauerstraße verlaufen soll.

Die Bezirksvertretungen für den 21. und 22. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).